

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 3. August 2021 folgende Satzung neu beschlossen und durch Beschluss am 15. November 2022 zuletzt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Owingen unterhält in den Teilorten Owingen und Billafingen gemeindeeigene Kindergärten und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppen (RG): Kindergartengruppen, die an allen Vormittagen und an zwei Nachmittagen – mit Unterbrechung – geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder beträgt 31 Stunden, also inkl. der zwei Nachmittage.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben und eine warme Mittagsverpflegung anbieten. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt 32,5 Stunden, bei täglicher 6,5-stündiger durchgehender Betreuung.

3. Ganztagesgruppen (GT): Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

4. Altersmischung (AM): Gemischte Gruppen mit Kindern ab 2 Jahren, angeboten werden die Öffnungszeiten RG, VÖ und GT. Diese Gruppen dienen ausschließlich für die Aufnahme ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.

5. Krippen (KR): Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kinder werden mit 1 Jahr in die Einrichtung aufgenommen und wechseln mit dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten.

(2) Für Grundschüler wird eine flexible Nachmittagsbetreuung sowie ein Hort mit Hausaufgabenbetreuung angeboten.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungsformen sind in der Kindergartenordnung näher bestimmt.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende bzw. zur Monatsmitte schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, die sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners bemisst.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß beigefügtem Verzeichnis auf 50 %.

(4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr, werden für diesen Monat die Gebühren für über 3-jährige angesetzt.

(5) Ein Wechsel innerhalb der im Verzeichnis aufgeführten Betreuungsformen ist jeweils zum Monatsende mit einer Ummeldefrist von 2 Wochen möglich. Wird aus wichtigem Grund die Betreuungsform während des laufenden Monats gewechselt, wird die Gebührenänderung erst im darauf folgenden Monat wirksam.

(6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung beiliegenden Verzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Verpflegungsgebühr fällig. Diese beträgt für alle Betreuungsformen (außer Hortbetreuung) 79,00 EUR/Monat. Die Verpflegungsgebühr für Hortkinder beträgt 87,00 EUR/Monat.

(4) In Ausnahmefällen können Einzelbuchungen erfolgen. Diese werden mit folgenden Gebühren veranschlagt:

- a) Eine Mahlzeit pro Portion 4,50 EUR
- b) Ein Tag VÖ-Betreuung inkl. Essen: 7,00 EUR
- c) Ein Tag GT-Betreuung inkl. Essen 10,00 EUR

(5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde Owingen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(6) Die Gebührensätze sind sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Schulkindbetreuung als Monatsgebühr zu verstehen. Im Hort ist eine tageweise Buchung mit einer Mindestanspruchnahme von 3 Tagen möglich. Die Monatsgebühr setzt sich dann aus der gebuchten Öffnungszeit pro Tag zusammen.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Tag des Veranlagungszeitraums

(§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.09.2021 in Kraft. Das Gebührenverzeichnis in der Anlage wurde mit Beschluss vom 15.11.2022 neu gefasst und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Owingen, den 15.11.2022

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstraße 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Owingen, den 16.11.2022

Henrik Wengert
Bürgermeister

Gemeinde Owingen

Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 15. November 2022 über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Kinder über 3 Jahren				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	127,00 EUR	99,00 EUR	66,00 EUR	22,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	168,00 EUR	127,00 EUR	84,00 EUR	28,00 EUR
Tagheim	259,00 EUR	195,00 EUR	131,00 EUR	44,00 EUR

Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung und im Kindergarten Billafingen				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	255,00 EUR	194,00 EUR	128,00 EUR	42,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	334,00 EUR	256,00 EUR	171,00 EUR	54,00 EUR
Tagheim	411,00 EUR	315,00 EUR	211,00 EUR	72,00 EUR

Kinderkrippe für 1- bis 3-jährige				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	376,00 EUR	279,00 EUR	189,00 EUR	75,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	455,00 EUR	338,00 EUR	229,00 EUR	90,00 EUR
Tagheim	535,00 EUR	397,00 EUR	270,00 EUR	106,00 EUR

Schulkinder Hort und flexible Nachmittagsbetreuung Klasse 1 bis 4*				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
pro Tag bis 17 Uhr	48,00 EUR	36,00 EUR	26,00 EUR	16,00 EUR
pro Tag bis 14 Uhr	28,00 EUR	24,00 EUR	16,00 EUR	10,00 EUR

Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt zusätzlich zur Betreuungsgebühr:

Für Krippen- und Kindergartenkinder: 79,00 EUR pro Monat
Für Hort- und Schulkinder: 87,00 EUR pro Monat

***Fußnote zur Hortgebühr:**

Die Hortbetreuung ist ebenfalls mit einer **Monatsgebühr** versehen und muss mindestens für drei Tage pro Woche verbindlich gebucht werden. Die Gebühr errechnet sich dann durch Multiplikation der fest gebuchten Tage als Monatsgebühr. Kommt ein Kind aus einer 1-Kind-Familie bspw. Montag, Dienstag und Mittwoch bis 17 Uhr in den Hort beträgt die Monatsgebühr 144 EUR (48 EUR x 3)